

**Satzung**

**des Landkreises Bad Dürkheim vom 19. Oktober 2005**

**zur Änderung der**

**Hauptsatzung des Landkreises Bad Dürkheim vom 26. März 2003,**

**zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 09. Juli 2004**

Der Kreistag hat in seiner Sitzung am 19. Oktober 2005 aufgrund

der §§ 11b, 11e, 12, 17, 18, 20, 25, 27a, 37, 38, 40a, 40b, 41 und 44 der Landkreisordnung (LKO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), BS 2020-2, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Landesgesetzes vom 05.04.2005 (GVBl. S. 98),

der §§ 2 und 3 der Landesverordnung zur Durchführung der Landkreisordnung (LKO DVO) vom 21. Februar 1974 (GVBl. S. 102), BS 2020-2-1, zuletzt geändert durch LVO vom 24. Oktober 1994 (GVBl. S. 420), und

der §§ 2, 3, 4, 5, 7 und 15 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung für kommunale Ehrenämter vom 27. November 1997 (GVBl. S. 435), BS 2020-4, zuletzt geändert durch Landesverordnung (LVO) vom 18.09.2001 (GVBl. S. 252),

der §§ 7, 9 und 10 der Landesverordnung über die Besoldung und Dienstaufwandsentschädigung der hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (Kommunal-Besoldungsverordnung - LKomBesVO -) vom 15. November 1978 (GVBl. S. 710), BS 2032-9, zuletzt geändert durch LVO vom 28.08.2001 (GVBl. S. 210),

der §§ 8, 10 und 11 der Feuerwehr-Entschädigungsverordnung vom 12. März 1991 (GVBl. S. 85), BS 213-50-3, zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 30.10.2001 (GVBl. S. 275),

des § 25 des Landeskrankenhausgesetzes (LKG) vom 28. November 1986 (GVBl. S. 342), BS 2126-3, zuletzt geändert durch Landesgesetz vom 05.04.2005, (GVBl. S. 104),

folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

## Artikel I

**§ 2 Abs. 3 Buchstabe L der Hauptsatzung wird wie folgt geändert**

### § 2

#### Kreisausschuss

- (3) Folgende Aufgaben des Kreistags werden zur Beschlussfassung dem Kreisausschuss übertragen:
- l) die Vergabe von Aufträgen nichtbaulicher Art, soweit diese nicht in die Zuständigkeit des Werkausschusses, des Ausschusses für Öffentlichen Personennahverkehr, Wirtschaftsförderung und Fremdenverkehr oder des Krankenhausausschusses fällt bzw. eine Aufgabe der laufenden Verwaltung ist (bis 25.000,-- €). Die Entscheidung über die Vergabeart obliegt der Verwaltung.

## Artikel II

**§ 3 Absatz 1 und 4 der Hauptsatzung werden wie folgt geändert:**

### § 3

#### Ausschüsse des Kreistags

- (1) Der Kreistag bildet neben dem Kreisausschuss folgende weitere Ausschüsse:
1. Bau-, Umwelt- und Agrarausschuss
  2. Krankenhausausschuss
  3. Sozial- und Gesundheitsausschuss
  4. Ausschuss für Öffentlichen Personennahverkehr, Wirtschaftsförderung und Fremdenverkehr
  5. Werkausschuss
  6. Rechnungsprüfungsausschuss
  7. Jugendhilfeausschuss
  8. Schulträgerausschuss

- (4) Die Ausschüsse haben folgende Aufgaben:

#### 1. Bau-, Umwelt- und Agrarausschuss

Beratend:

Hoch- und Tiefbaumaßnahmen des Landkreises und solche Baumaßnahmen, an denen der Landkreis beteiligt ist, ausgenommen Kreisstraßen.

Angelegenheiten des Weinbaues, der Landwirtschaft und des Umweltschutzes, soweit sie in den Selbstverwaltungsbereich des Landkreises fallen und nicht zum Zuständigkeitsbereich des Werkausschusses gehören.

**Entscheidend:**

Sämtliche Vergaben von Baumaßnahmen, soweit dies nicht in die Zuständigkeit des Kreisausschusses, des Werkausschusses oder des Krankenhausausschusses fällt, bzw. eine Aufgabe der lfd. Verwaltung (Vergaben bis 25.000,-- €) ist. Die Entscheidung über die Vergabeart obliegt der Verwaltung.

**5. Werkausschuss**

Die in der Betriebssatzung für den Abfallwirtschaftsbetrieb Landkreis Bad Dürkheim (AWB DÜW) festgesetzten Aufgaben.

**Artikel III**

**§ 10 der Hauptsatzung wird wie folgt geändert:**

- (3) Die Aufwandsentschädigung für die ständigen Vertreter des Kreisfeuerwehrinspektors beträgt insgesamt die Hälfte der Aufwandsentschädigung des Kreisfeuerwehrinspektors, soweit sie regelmäßig insgesamt den hälftigen Anteil der Aufgaben des Kreisfeuerwehrinspektors wahrnehmen.
- (4) Nimmt einer der stellvertretenden Kreisfeuerwehrinspektoren als ständiger Vertreter die Aufgaben des Kreisfeuerwehrinspektors voll wahr, so erhält er für diese Zeit der Vertretung eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie der Kreisfeuerwehrinspekteur. Diese ist für jeden Tag in Form eines Dreißigstels des Monatsbetrags der Aufwandsentschädigung nach Nummer 2 zu berechnen. Eine nach Nummer 3 gewährte Aufwandsentschädigung ist anzurechnen.
- (5) Die Aufwandsentschädigung des Kreisfeuerwehrobmanns richtet sich nach dem in § 9 der Feuerwehrentschädigungsverordnung festgesetzten Höchstbetrag.
- (6) Die Aufwandsentschädigung der Kreisausbilder richtet sich je Ausbildungsstunde nach dem in § 11 Abs. 1 der Feuerwehrentschädigungsverordnung festgesetzten Betrag.
- (7) Die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Gerätewarte Atem- und Strahlenschutz wird auf 93,-- € monatlich festgesetzt.
- (8) Die monatliche Aufwandsentschädigung des Kreisjugendfeuerwehrwarts richtet sich nach den in § 11 Abs. 2 der Feuerwehrentschädigungsverordnung festgesetzten Mindestbeträgen.
- (9) Durch die Aufwandsentschädigung sind die mit der Wahrnehmung des

Ehrenamtes verbundenen notwendigen baren Auslagen und die sonstigen persönlichen Aufwendungen abgegolten.

- (10) Für Dienstreisen ist Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes (LRKG) vom 24.03.1999 (GVBl. S. 89) in der jeweils geltenden Fassung zu zahlen.

#### Artikel IV

#### § 12 der Hauptsatzung wird wie folgt geändert:

#### § 12 Inkrafttreten

Die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am 01. Januar 2006 in Kraft.

Bad Dürkheim, 19. Oktober 2005  
Kreisverwaltung Bad Dürkheim



Sabine Röhl  
Landrätin